

Durchführungsbestimmungen für Reiter-, Fahrer- und Voltigierertreffen

Genehmigung und Grundsätze:

Die Durchführung von sämtlichen pferdesportlichen Veranstaltungen des Landesgebietes NÖ fällt in die Kompetenz des NOEPS, auch wenn der veranstaltende Verein Mitglied eines anderen Landesfachverbandes ist.

Reiter-, Fahrer und Voltigierertreffen sollen die Möglichkeit bieten, Veranstalter und Teilnehmer an die Anforderungen von Turnieren heranzuführen.

Die Treffen sind eintägige Veranstaltungen und werden im Turnierkalender nicht aufgenommen. Sie unterliegen der Kompetenz des NOEPS.

Die Veranstalter von Treffen, die Funktionäre und die Teilnehmer unterliegen den Bestimmungen der ÖTO einschließlich der Rechtsordnung.

Zusätzlich sind in den jeweiligen Sparten anzuwenden: die "Österreichische Turnierordnung für Gespanne" sowie die Reglements für Islandpferde, Voltigieren und Westernreiten.

Versicherung:

Genehmigte Treffen sind mit der Bezahlung der Gebühr für das Treffen über den OEPS versichert:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung,
- Kollektivunfallversicherung sämtlicher Mitarbeiter/innen,
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für Turnierfunktionäre (Richter, Parcoursbauer; Tierärzte, Pferdesamariter).

Bestimmungen:

1. Treffen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung und die Aufsicht der Treffen fallen in die Kompetenz des NOEPS.
2. Für die Genehmigung wird vom NOEPS eine Gebühr lt. Gebührenordnung (dzt. € 50,--) eingehoben. Das Formblatt mit dem Antrag auf Genehmigung eines Treffens ("Checkliste") kann von der Homepage www.noe-pferdesport.at (Service, Formulare) heruntergeladen werden und ist spätestens acht Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin vollständig ausgefüllt dem NOEPS zur Genehmigung vorzulegen.
3. Sollte zum angemeldeten Termin in NÖ im näheren Umkreis ein Turnier der Kategorie C in derselben Sparte durchgeführt werden, kann keine Genehmigung für die Abhaltung erteilt werden.
4. Treffen sind unter Aufsicht eines Richters durchzuführen. Bei Spring- und Fahrbewerben ist ein Parcoursbauer (auch mit ruhender Funktion) einzusetzen. Ein Richter, der auch Parcoursbauer ist, darf beide Funktionen in Personalunion ausüben
5. Die Bestimmungen des § 31 ÖTO (Ambulanz, Arzt, Tierarzt, Hufschmied) sind einzuhalten.
6. Geldpreise bzw Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht zulässig. Cups dürfen nicht ausgetragen werden.
7. Die Anforderungen dürfen maximal entsprechen:
Dressur: Kl. A
Springen: Kl. A

Fahren: Kl. L, Prüfungen A und C gem §§ 700 ff ÖTO, maximal 15 Hindernisse ohne Kombinationen für lizenzfreie Fahrer (mit Startkarte) bzw, maximal 20 Hindernisse für F 1 / F 2 – Fahrer.
Voltigieren: Kl. L
Distanz: Ritte auf Idealzeit mit einer Länge bis 40 km
Orientierung: Wanderritt nach Karte und Kompass oder Wanderritt mit Orientierungshilfen.
Es dürfen keine Sprünge in der Aufgabenstrecke sein.

Western: alle Bewerbe.

Vielseitigkeitsbewerbe sind nicht zulässig. Es dürfen jedoch Geländerritte gem §§ 335 – 344 ÖTO durchgeführt werden.

Zulässig sind auch Bewerbe „Pferde-Sport & Spiel“ gem § 800 ÖTO.

Im Ausnahmefall können auch "einfache Reiterbewerbe" in Anlehnung an die Klasse E bei leichter Herabsetzung der Anforderung ausgeschrieben werden:

Mindesthöhe in Springprüfungen	70 cm
Tempo	300-350 m / min.
Mindesthöhe in Geländeprüfungen	70 cm
Tempo	350-400 m / min.

Bei "einfachen" Bewerben sind Inhaber einer Lizenz in der jeweiligen Sparte nicht startberechtigt, ausgenommen bei Musikküren für Gespanne.

Für Haflinger und Kleinpferde sind die Anforderungen entsprechend anzupassen.

8. Teilnahmeberechtigt sind folgende über einen Landesfachverband dem Österreichischen Pferdesportverband (OEPS) angeschlossene Mitglieder:
 - a. Inhaber von Reiterpass, ÖFAB, ÖJFAB (bei Jugendfahrbewerben), WRC, Reiternadel, Dressurreiternadel, Lizenzinhaber R1, RD 1 bzw F1 und F2;
 - b. Reiter mit höheren Lizenzen als R 1 / RD 1, sofern sie Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind;
 - c. Reiter mit höheren Lizenzen als R 1 / RD 1, die nicht Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind, mit maximal 5-jährigen Pferden (§ 53 Abs 3), allerdings ohne Wertung.
 - d. Fahrer mit höherer Lizenz als F 1 werden in einer separaten Abteilung gewertet.
- Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich - die Kontrolle obliegt dem Richter.
9. Lizenzinhaber sollen bei Reiterbewerben getrennt von den lizenzfreien Startern gewertet werden.
10. Jedes Pferd darf pro Tag wie folgt gestartet werden:
 - bei Distanzreiter- und Fahrbewerben ein mal,
 - bei Westernbewerben maximal sechs mal,
 - bei allen übrigen Bewerben maximal drei mal.
11. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen; die Überwachung obliegt neben dem Veranstalter dem Richter.
12. Die Pferde müssen nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen sein, jedoch ist ein aktiver Impfschutz gegen Pferdeinfluenza gem § 11 ÖTO unbedingt erforderlich und auf Verlangen des Richters nachzuweisen.
13. Für die Ausrüstung der Reiter werden hinsichtlich der Kleidung die Bestimmungen des § 57 ÖTO empfohlen. Vorgeschriebene Sicherheitsbekleidungen (Kopfschutz, Rückenschutz, etc) gem § 57 ÖTO sind verpflichtend. Für die Ausrüstung der Pferde sind die Bestimmungen des § 58 ÖTO anzuwenden.
14. Die Ergebnislisten sind binnen einer Woche unaufgefordert an den NOEPS zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Ergebnislisten wird dem Verein für die Durchführung weiterer Veranstaltungen keine Genehmigung mehr erteilt!
15. Der Richter hat dem NOEPS innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Kurzbericht zu übermitteln, ähnlich dem Turnierbericht gem § 45 Abs 6.
16. Für jede unberechtigte Teilnahme wird iSd § 2013 Abs 1 Zi 2 ÖTO neben der Disqualifikation eine Geldbuße gem Gebührenordnung (dzt. € 70,- bis 1.000,00) eingehoben.